

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.01.1990

Geschäftszahl

88/13/0243

Rechtssatz

Ein StPfl kann auch mehrere Eigenheime zeitlich neben oder hintereinander errichten; ein Wohnbedürfnis ist nicht erforderlich. Auch die Errichtung eines Zweithauses ist begünstigt, vorausgesetzt, daß dasselbe die Möglichkeit einer ganzjährigen Benutzbarkeit bietet.